

Luthers Ansatz zur Neuordnung der Gemeinden im Jahre 1523

Ein Beitrag zu Luthers Auffassung von der Kirche
VON KURT DIETRICH SCHMIDT — HAMBURG

Der Jubilar, dem dieses Heft gewidmet ist, hat nicht nur Luther und dem lutherischen Kirchengedanken viel Arbeit gewidmet, wie seine Schriften zeigen, er hat auch an den Fragen der Kirchengestaltung immer lebhaften Anteil genommen. So mögen die folgenden Erwägungen ihm als ein herzlicher Gruß zum 70. Geburtstag gewidmet sein.

1. Die Voraussetzungen

Die Leipziger Disputation 1519 hatte Luther kirchlich zur letzten Klarheit gebracht. Sie hatte ihm zunächst die schmerzliche Erkenntnis geschenkt, daß die Kirche Jesu Christi nicht die vom Papst regierte Heilsanstalt, sondern vielmehr die *communio sanctorum*, die Gemeinschaft der Heiligen, und das heißt die *congregatio vere credentium*, die Versammlung der wahrhaft Gläubigen, sei. Die notwendige Folge dieser Erkenntnis war eine begriffliche Scheidung zwischen dieser *ecclesia vera*, der wahren Kirche, die Luther auch gern die *ecclesia interna*, die innere Kirche nennt, und der *ecclesia externa*, der äußeren, „gemachten“ Kirche (W 6, 297), der Institution „Kirche“, der Kirchenorganisation. Diese begriffliche Sonderung ist 1520 in der Schrift „Vom Papsttum zu Rom“ besonders klar durchgeführt, worauf Johannes Heckel kürzlich erneut energisch hinwies.

Der begrifflichen Unterscheidung entspricht ein tiefer sachlicher Unterschied. Die wahre Kirche ist die Gemeinde der Heiligen, und das bedeutet bei Luther: der Kreis der Gerechtfertigten. Die äußere Kirche aber ist ein *coetus iustorum et iniustorum*; zu ihr gehören neben den Gerechtfertigten, den Gliedern des Leibes Christi auch solche, die durch Unglauben und unbußfertiges Beharren in schweren Sünden die Zugehörigkeit zu Christus und damit zur wahren Kirche verloren haben.

Obwohl nun Luther in den Schriften der nächsten Jahre thetisch eigentlich nur von der wahren Kirche spricht und die positiven Konsequenzen der neuen Erkenntnis entwickelt, fallen nebenbei doch

auch ein paar Bemerkungen zur äußeren Kirche. Die Leipziger Disputation hat ihn z. B. zu der Erkenntnis gedrängt, daß die äußere Kirche irren kann: Ihre Repräsentation, die Konzile, haben sogar mehrfach geirrt, wie er klar ausspricht, während die *echte* katholische Kirche nicht irrt. Das führt er in der Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche 1520“ aus. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die Konzile zu der äußeren Kirche gehören. Und während er 1519 im „Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften“ der Kirche (ohne nähere Prädizierung) noch die Vollmacht zuerkannte, den Laien den Kelch beim Abendmahl zu entziehen (W 2, 742), und nur forderte, daß ein Konzil eine neue bessere Ordnung einführe, bezweifelte er seit 1520 diese Vollmacht energisch. Im Jahr 1519 reift in ihm auch schon die Erkenntnis, daß der Papst nicht auf Grund einer göttlichen Bestimmung der oberste Leiter der Kirche sei, sondern daß ihm diese Stellung nur im Zuge der geschichtlichen Entwicklung zugekommen sei; er ist also nur *de jure humano*, nach menschlichem Zweckmäßigkeitsrecht, das geändert werden kann, Inhaber dieser Stelle. Und deshalb steht er *unter* der Schrift, ist *nicht* unfehlbar, hat *nicht* die Gewalt, neue Glaubensartikel zu setzen, wie die Schrift „Vom Papsttum zu Rom“ schildert. Aber auch sie fordert noch (W 6, 321), daß man den Papst ehre, denn solche geschichtliche Entwicklung geschieht auch nicht ohne Gott. Jedoch diese Äußerung streitet bereits mit der anderen bedrückenden Erkenntnis, daß der Papst der Antichrist ist, was Luther 1519 erwägt, 1520 klar ausspricht. Ebenso ist das geltende geistliche Recht Luther nun nur noch „menschliche“ Ordnung und auch der geistliche Stand in seiner bestehenden Form. Während die Glieder der wahren Kirche nur unter Christus stehen, stehen die der äußeren Kirche auch unter Menschen, wie dem Papst, den Bischöfen usw. Diese äußere Kirche ist nicht der Schrift gemäß (W 6, 296), ja Luther kann sie hart eine „gefärbte, gleißende Kirche“ heißen (W 7, 309).

Aber, noch einmal sei's gesagt, Luthers Interesse gehört seit 1520 allein der wahren Kirche, der *ecclesia interna, vera, naturalis, recta, spiritualis, fundamentalis, essentialis* (W 6, 296), der „grundguten“ Kirche (W 7, 304), der *nova creatura Dei* (W 6, 130), die den Sinn Christi hat, die die Herzen sammelt in einem Glauben, in einem Geist (W 6, 296), deren Haupt Christus ist und die nur unter ihm steht, der

keinen Stellvertreter auf Erden hat (W 6, 297 f.), dem Bau ohne Sünde (W 7, 413) und ohne Irrtum (W 6, 615), dem Volk der Gnade, das Gott vertraut (W 9, 489), der Gemeinschaft der christiformes (W 7, 25 f., 37 f.) und deiformes (alles Ausdrücke von 1520!), derer, „die im rechten Glauben, Hoffnung und Liebe leben“ (W 6, 293). Diese Kirche steht in einer strengen trinitarischen Bezogenheit, denn sie ist das „Volk Gottes“ oder auch das „Reich Gottes“, der „Hauffe“, ja das „Vieh“ Gottes (W 9, 459), die ewige geistliche Gottesstadt; Luther kann auch von der Kirche Gottes sprechen. Sie ist zugleich der Leib bzw. die Kirche Christi, der „Haufe Christi“, eine „Christliche Bruderschaft“, aus Christi Wunden geflossen (W 2, 756). Und sie ist schließlich das „geistliche Gebäude“, das durch den Heiligen Geist „versammelt, erhalten und regiert“ wird (W 7, 219).

Der enge Zusammenhang, in dem diese Aussagen Luthers von der Kirche auch mit seiner Lehre von der Rechtfertigung stehen, braucht nicht mehr ausdrücklich geschildert zu werden.

Diese Kirche ist nun ein mysterium, eine *res secreta et magna* (W 6, 130), eine unsichtbare Größe (W 2, 752), denn Menschaugen können nicht sehen, wer wirklich zu Gott und Christus gehört, und menschlichem Urteil ist dies entzogen; deshalb kann auch kein Mensch sie regieren (W 6, 297f.). Aber man darf diese Unsichtbarkeit der echten Kirche nun keinesfalls überbetonen. Luther entwickelt schon 1519 im „Sermon vom Leichnam Christi und den Bruderschaften“ ausführlich den Gedanken, daß sie eine echte Gemeinschaft ist, sogar eine Gemeinschaft der Sünden (W 2, 743f.) — die Sünden des anderen tragen, als hätten wir sie selbst getan, wie Christus es mit den unseren macht, das heißt, nach der „Freiheit eines Christenmenschen“ ihm zum Christus werden, christförmig werden —, eine Gemeinschaft der geistlichen Güter, aber auch eine Bruderschaft gegenseitiger geistlicher und leiblicher Hilfe, insbesondere auch gegenseitiger Absolution (W 7, 373). Aus der Unsichtbarkeit folgt zwar, daß sie nicht an eine leibliche Versammlung gebunden ist, insbesondere nicht an Rom (W 6, 293f.), ja leiblich getrennt sein kann; aber die gegenseitige konkrete Hilfeleistung, sowohl die leibliche wie die geistliche bedingt doch ein relativ nahes Zueinander. Wie soll man sonst einem Bruder die innere Not klagen und von ihm Absolution empfangen, oder wie soll man ihm sonst in leiblicher Not helfen! So *muß* Luther denn auch

sagen: „jeglicher Hauff (der christlichen Versammlung) an seinem Ort versammelt wird“ (W 6, 297). Außerdem aber hat Christus dieser inneren Kirche nach Luther sein Wort anvertraut, und sie verkündet es auch seinem Befehl gemäß, ja man tut es nirgends sonst denn in der Versammlung der Christen (W 9, 535). Auch verwaltet man hier die Sakramente. Das alles sind äußerlich wahrnehmbare Akte, *notae ecclesiae*, Zeichen, an denen ihr Dasein erkannt wird. Mag die wahre Kirche auch als solche nicht sichtbar und vor allem als solche nicht organisierbar sein, *perceptibilis*, spürbar ist sie auf jeden Fall doch, wie Luther später sagt.

Das Jahr 1520 brachte über das Gesagte hinaus ihm nun noch eine weitere Erkenntnis: die des allgemeinen Priestertums. Seine Auffassung wird vor allem in „*De captivitate*“ entfaltet. Im „Christlichen Adel“ zieht er aber auch aus dem neuen Ansatz schon weitgehende Folgerungen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Als während Luthers Wartburgaufenthalt Karlstadt dann in Wittenberg auch praktisch zu Reformen schritt, wobei es bekanntlich zu bilderstürmenden Unruhen kam, hat Luther in seinen Invokavitpredigten 1522 für die praktische Gestaltung des kirchlichen Lebens den Grundsatz entwickelt, daß Änderungen keinesfalls so vorgenommen werden dürfen, daß dadurch das Grundgesetz Christi für das Zusammenleben der Menschen, die Liebe, verletzt wird. Das entspricht voll den Forderungen, die schon vorher von ihm für das Leben des Volkes Gottes erhoben waren, dem Bruderschaftsgedanken.

Mit der Proklamation des allgemeinen Priestertums war nun aber auch die Amtsfrage aufgebrochen, und das Jahr 1523 stellte Luther selbst voll vor die Aufgabe der Neuordnung des kirchlichen Lebens, teils in Wittenberg, teils außerhalb. Nach welchen Prinzipien er sie durchzuführen suchte, das ist jetzt zu fragen.

2. Die Gestaltung

Die Aufgabe wurde bekanntlich zum Teil von außen an Luther herangetragen, nämlich von der Gemeinde Leisnig in Sachsen. Es handelt sich hier also nicht um die Neuordnung der ganzen *ecclesia catholica*, ihre „Reformation“; es handelt sich nur um die Neuordnung einer *ecclesia particularis*, einer Ortskirche, einer Gemeinde, wie wir sagen.

Die erste Schrift, die Luther hierzu ausgehen ließ, ist die berühmte „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ (W 11, 408ff.). Ihr äußerer Anlaß ist der Wunsch der Gemeinde Leisnig, das Pfarramt der Stadt, über das der altgläubige Abt des Klosters Buch ein Patronatsrecht besaß, neu zu besetzen. Der Skopus der Schrift, die oft zur Begründung eines reinen Gemeindeprinzips herangezogen ist, ist also vielmehr die Aufrichtung eines rechten evangelischen Pfarramtes. Das nun allerdings auf dem Boden des allgemeinen Priestertums! Und dabei ist nun zu beachten, daß Luther hier in aller Klarheit die wahre, die geistliche Kirche als das Fundament der Neuordnung ansieht, ja als das allein handelnde Subjekt. Das zeigen schon die ersten Sätze der Schrift eindeutig: „Aufs erste ist von nöten, daß man wisse, wo und wer die christliche Gemeinde sei, auf daß nicht — wie allezeit die Unchristen gewohnt — unter christlicher Gemeine Namen Menschen menschlich Handel vornehmen.“ Als Erkenntnismerkmal wird dann das lautere Evangelium herausgestellt, denn wo das gehet, da sind auch Christen „wie wenig ihrer immer seien und wie sündlich und gebrechlich sie auch seien“ (W 11, 408). Den Institutionen bzw. Vertretern der äußeren Kirche: Bischöfen, Klöstern usw., wird dann die Fähigkeit, Lehre zu urteilen, ausdrücklich abgesprochen, sie dafür „allen Christen insgemein“ zuerkannt, ihnen nun aber als den Schafen, die ihres Herrn Stimme kennen und der Stimme eines Fremden nicht folgen (W 11, 409). Sie gelten Luther als von Gott gelehrt (W 11, 410f.) und gesalbt zum Priester. Sie haben Gottes Wort und sind verpflichtet, dies Gotteswort zu lehren „bei ihrer Seele Verlust und Gottes Ungnaden (W 11, 412). Hier wird mit Händen greifbar, daß die Gemeinde der wahrhaft Christus-Gläubigen von Luther gemeint ist, denn nur sie kennen ja wirklich die Stimme ihres Herrn. Nur wer selbst den Geist hat, kann nämlich Geistliches beurteilen (W 6, 607). Luther hatte auch schon in seiner Auslegung von Matthäus 16 zur 13. These der Leipziger Disputation 1519 ausgeführt, daß Gott die „Schlüssel“, d. h. den entscheidenden Teil der Wortverkündigung und damit diese selbst, „ecclesiae et communitati“ anvertraut habe, ecclesia auch hier im Sinne von ecclesia interna verstanden; im „Christlichen Adel“ wiederholt er das (W 6 411f.). Wem sollte er sie auch sonst anvertrauen, als den wahr-

haft zu ihm Gehörenden?! Nur sie können ja echt von ihm zeugen. Das ist die absolut normale Situation: „Weiden kann niemand, denn wer Christus lieb hat“ (W 6, 318). Da Gott aber in aller Verkündigung das eigentliche Subjekt ist und Gott nicht, natürlich nicht, von der Qualität seines Instrumentes abhängt, kann Luther trotzdem lehren, wie er ja tut, daß die Predigt nicht unwirksam bleibt, wenn unglücklicherweise einmal ein Irrender oder Ungläubiger auf der Kanzel steht. Diese tröstliche Auskunft für den Notfall hebt die Grundaussage nicht auf: Christus hat Wort und Sakrament der wahren Kirche, nämlich den Gliedern an seinem Leibe, anvertraut.

Auf dieser Grundlage entwickelt Luther dann, daß, gerade weil alle Recht und Pflicht haben zu lehren, um der von Gott in der Schrift geforderten Ordnung willen und also nicht um eines rationalen Ordnungsprinzips willen, die Gemeinde der selbständigen Prediger und Urteiler einen Einzelnen oder mehrere mit dem besonderen Amt der *öffentlichen* Predigt und Sakramentsverwaltung bestellen soll. Sofern aber üblicherweise die Prediger von anderer Seite nominiert werden, sollen sie das Amt keinesfalls ohne Wissen und Willen der Gemeinde ausüben.

Was hier von der Aufrichtung des evangelischen Pfarramtes gesagt ist, daß nämlich das handelnde Subjekt für Amtseinsetzung *und* Lehrbeurteilung die Gemeinde der wahrhaft Glaubenden und d. h. die echte, innere Kirche ist, das gilt nun auch für die Bewältigung der diakonischen Aufgaben, vor denen diese Gemeinde steht. Die „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (W 12, 11ff.) hat Luther 1523 freilich nur herausgegeben. Aufgestellt hat sie die Gemeinde Leisnig, und zwar die „ehrbaren Mannen, Rat, Viertelmeister, Ältesten und gemeine Einwohner der Stadt und Dörfer eingepfarrter Versammlung und Kirchspiels zu Leisnig“ (W 12, 16), d. h. die kirchliche Gemeinde unter Mitarbeit der gesamten bürgerlichen Stadtverwaltung. Trotzdem schreibt Luther ruhig in seinem dieser Ordnung vorangestellten Brief: „Nachdem euch, liebe Herren und Brüder, der Vater aller Barmherzigkeit samt anderen in der Gemeinschaft des Evangelii berufen und seinen Sohn, Jesum Christum, in euer Herz scheinen lassen hat, und solcher Reichtum der Erkenntnis Christi bei euch so kräftig und tätig ist, daß ihr eine neue Ordnung des Gottesdienstes und ein gemein Gut dem Exempel der Apostel nach vorgenommen habt: hab ich solche euer

neue Ordnung für gut angesehen, daß sie durch den Druck ausgehe“ (W 12, 11), als Anreiz nämlich für andere Gemeinden. Das ist, nach Luthers ganzem Sprachgebrauch, eine eindeutige Prädizierung der inneren Kirche in Leisnig. Sie ist einerseits auch nicht auffällig, beginnt die „Ordnung des gemeinen Kastens“ doch: „In dem Namen der heiligen ungeteilten Dreifaltigkeit. Amen. Wir ehrbaren Mannen, Rat usw. des Kirchspiels zu Leisnig, nachdem durch die Gnade des allmächtigen Gottes, aus Offenbarung christlicher, evangelischer Schriften, wir nicht allein einen beständigen Glauben, sondern auch gründlich Wissen empfangen, daß alles innerliche und äußerliche Vermögen der Christgläubigen zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten, Ebenchristenmenschen, nach Ordnung und Aufsetzung göttlicher Wahrheit, und nicht nach menschlichem Gutdünken, dienen und gereichen soll: Bekennen und tun kund hierum gegenwärtiglich, daß wir für uns und unsere Nachkommen nach gehabtem zeitigen Rate der göttlichen Schriftgelehrten — unter anderem Luthers selbst! —, diese nachfolgende brüderliche Vereinigung zwischen unserer Gemeinsamkeit, die jetztund ist und künftig sein wird, treulich und unverrücklich gehalten zu werden aufgerichtet und beschlossen haben“ (W 12, 16). Vollmächtiger, glaubensvoller kann man das ja wohl kaum formulieren. So konnte Luther die Leisniger wohl nicht anders als eine Gemeinde Jesu Christi ansprechen. Aber andererseits sind ja die Glieder der bürgerlichen Verwaltung hier mit den Gliedern der kirchlichen Gemeinde in der Beschlußfassung geeint. Und auch die christliche Liebe geht so weit, daß die Erhaltung der Muldebrücke und die Aufrichtung eines Kornspeichers für Notjahre mit zu den Aufgaben des gemeinen Kastens zählen. Aber genau so hat Luther sich schon 1520 in der Schrift „An den christlichen Adel“ eingestellt. Als „Mithristen und Mithpriester“ (W 6, 413) fordert er dessen Glieder auf, an der Reformation der Kirche und am gemeinen Wohle Deutschlands mitzuarbeiten.

Die Schriften zur Reform des Gottesdienstes, die Luther 1523 verfaßte, bieten keine Möglichkeit, zu entscheiden, ob er sich die äußere oder die innere Kirche als die Reform vollziehend denkt. Immerhin sagt er am Anfang der „Formulae missae“, daß Grund zur Hoffnung bestehe, die Herzen vieler seien durch die Gnade Gottes soweit erleuchtet und gestärkt, daß man das Werk anpacken könne (W 12, 206). Von den

beiden oben geschilderten Schriften aus demselben Jahre her muß man das als einen Hinweis auf die innere Kirche verstehen. Auch hier steht natürlich wieder die Mahnung, daß die Liebe durch die Reformen nicht verletzt werden darf.

Es ergibt sich also im Blick auf Luthers Auffassung von der Kirche, daß die wahre innere Kirche für ihn keineswegs so unsichtbar, so wenig greifbar ist, wie man das seit der Aufklärung immer wieder gemeint hat. Wenn die *innere* Kirche es ist, die die Reformen auf der Gemeinde-Ebene trägt, so ist sie also eine durchaus handlungsfähige und damit geschichtsmächtige Größe. Luther hat im Jahre 1523 gelegentlich erwogen — die Äußerung von 1526 (W 19, 75) ist bekannter —, die Glieder der wahren Kirche in gesonderten Veranstaltungen zusammenzufassen (W 12, 485). Er hat dieser Erwägung aber mit Recht widerstanden; organisierbar ist der Kreis der wahrhaft Christus Zugehörigen nicht. Auch weiß Luther, daß ihm immer Ungläubige und Unbußfertige untermischt sein werden. Aber daraus darf man, wie gezeigt, nicht den Schluß ziehen, die innere Kirche sei keine irdisch handlungsfähige Größe. In der Tat hat das neue Gottesvolk nicht nur seine Existenz hier auf Erden, sondern, wie jedes Volk, auch seine Geschichte hier auf Erden. Seine Geschichte hier auf Erden auch nicht nur in dem passiven Sinn, daß die *ecclesia*, die Kirche Gottes, die wahre Kirche Gottes, Sünde, Tod und Teufel und dazu noch Verkenntung und Verfolgung erleiden muß, Geschichte vielmehr auch in dem Sinn, daß sie im Glauben und in der Liebe handelt und selbst aktiv Geschichte wirkt. Zu diesem ihrem Handeln gehört wie die Verkündigung des Evangeliums auch die Reform der Kirche. Wer anders sollte denn auch die Einsicht haben, daß die Kirche reformbedürftig sei, und wer sollte die rechten Maßnahmen für diese Reform erkennen, wenn nicht die Glieder der wahren Kirche! Die Aussage Luthers ist also in jeder Beziehung sachgemäß.

Das 19. Jahrhundert hat es freilich anders gesehen; die äußere Kirche, so meinte man hier vielfach, verkündigt das Wort Gottes, und durch diese verkündigende Tätigkeit der äußeren Kirche werden immer neu Menschen zum Glauben berufen und so Glieder der wahren Kirche. Luther hat es mit Sicherheit anders geglaubt: die innere Kirche schafft, wie sie selbst durch das Wort entstanden ist, so auch selbst durch ihr

Zeugnis und ihre Verkündigung neue Glieder am Leibe Christi. Sie, die innere Kirche, ist die Mutter. Das ist das Erste, was sich hier ergibt. Ob wir daraus bei unseren eigenen Plänen zur Gestaltung der Kirche nicht doch viel zu lernen hätten? In den Formen, in denen unsere Landeskirchen — gemachte Kirchen! — ihr Leben führen, muß doch die wahre Kirche inneres Genüge und äußere Wirkmöglichkeit finden. Das zum mindesten sollte bei allen Arbeiten an neuen Kirchenverfassungen bedacht werden. Aber wir machen überhaupt kaum noch Ernst mit der Unterscheidung der beiden Kirchen. Ob wir damit wirklich recht tun?

Das Zweite, das sich ergibt, ist mehr formaler Art. Ordnung des Pfarramtes, des Gottesdienstes und des kirchlichen Geldwesens einschließlich der Diakonie, das sind die Themen, die Luther in den vier Reformschriften des Jahres 1523 behandelt hat. Dieselben Dinge bilden dann den Inhalt aller einigermaßen umfassenden Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Es ist kaum anzunehmen, daß das unbeeinflußt von Luther sich ereignet hat, etwa von Bugenhagen völlig eigenständig entwickelt ist. Die Kirchenordnungen fassen vielmehr in eins zusammen, was Luther in den Reformschriften des Jahres 1523 jeweils gesondert vorgetragen hat. Auch insofern ist ihre geschichtliche Bedeutung groß.

Die Kirche ist nicht Holz oder Stein, sondern der Hauf christgläubiger Leute, zu der muß man sich halten und sehen, wie die glauben und lehren, die haben Christum gewißlich bei sich; denn außer der christlichen Kirche ist keine Wahrheit, kein Christus, keine Seligkeit.

Aus Luthers Kirchenpostille 1522 zu Lukas 2, 15-30. (W 10.1.1, 140)